

Vortrag von Herrn Dr. Hanns-Christian Heyn zum Thema Vorsorgevollmacht im Rahmen der Veranstaltung „Gesunde Finanzen“ der KumpersFinanz AG im ETUF Essen am 30.09.2015.

## **I. Der Fall:**

Vater V ist 55 und steht mitten im Leben. Zusammen mit seiner Ehefrau M gehört ihm zu je 1/2 Anteil ein großzügiges Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Er ist ferner mit zwei weiteren Mitgesellschaftern an einer GmbH beteiligt, für die alle drei Gesellschafter als Geschäftsführer operativ tätig sind.

Für den Fall, dass er plötzlich krankheitsbedingt ausfallen sollte, hat V jedoch nicht vorgesorgt. Er hat also weder eine Generalvollmacht betreffend Verfügungen über sein Vermögen noch eine Vorsorgevollmacht betreffend seine Vertretung gegenüber Ärzten und Pflegepersonal errichtet. Auch hat er nicht niedergelegt, wann im Ernstfall eine ärztliche Behandlung abgebrochen werden soll und man ihn sterben lassen soll (Patientenverfügung).

Eines weniger schönen Tages beginnt das Unglück:

Es kommt bei V zu einem vorübergehenden Herzstillstand. Seine Frau konnte noch den Rettungswagen rufen. Aufgrund einer sofort durchgeführten Wiederbelebung (Herzmassage) wird das Herz des V wieder zum Schlagen gebracht. Da sein Gehirn aber mehr als zwei Minuten keine Sauerstoffzufuhr mehr hatte, ist es irreparabel geschädigt und V liegt dauerhaft im Koma.

Die Ehefrau M kann für den V mangels einer ihr erteilten Vollmacht nicht handeln, - insbesondere nicht gegenüber den Ärzten im Krankenhaus, noch gegenüber seinen Mitgesellschaftern, die ihn wegen seiner Krankheit aus der Gesellschaft ausschließen wollen, noch kann sie den V gegenüber Banken vertreten. Sie ist mangels einer Vollmacht auch nicht in der Lage, das großzügige Hausgrundstück, das ihr ja nur zur Hälfte gehört, zu verkaufen und in eine kleinere Wohnung umzuziehen. Selbiges wäre aus wirtschaftlichen Gründen aber unbedingt geboten.

Das zuständige Amtsgericht bestellt, weil keinerlei Vollmachten vorliegen, zwei familienfremde Betreuer, - einen in Vermögensangelegenheiten, den anderen in den Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge. Nun nimmt das Drama seinen weiteren Lauf: Der Betreuer in Vermögenssachen kümmert sich nicht effektiv um die Belange des V gegenüber dessen Mitgesellschaftern und lehnt auch die dringend gebotene Veräußerung des Hausgrundstücks ab. Der Betreuer in Gesundheitsangelegenheiten vertritt gegenüber den Ärzten die letztlich zutreffende Ansicht, V habe niemals seinen zumindest mutmaßlichen Willen geäußert, wann mit seiner Behandlung abgebrochen werden soll. Obwohl feststeht, dass seine Gehirnschäden irreparabel sind, wird er an den Schläuchen und Maschinen belassen. Erst nach sieben Jahren verstirbt er. Das Vermögen des V ist längst aufgebraucht.

## II.

All diese Probleme hätte V durch die rechtzeitige Erteilung entsprechender Vollmachten vermeiden können. Vollmachten machen die Bestellung eines Betreuers nicht nur unnötig, sondern schließen eine solche aus (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB). Soweit eine Vollmacht vorliegt, ist eine Betreuung nicht erforderlich und es darf deshalb kein Betreuer bestellt werden.

### 1.)

#### **Vermögensbereich**

Generalvollmacht:

Berechtigt zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen, bei denen eine Vertretung zulässig ist (auch zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, soweit der Gesellschaftsvertrag dies erlaubt, auch zur Veräußerung von Immobilien, auch zu Bankgeschäften).

(Frage, ob auch zu Schenkungen bevollmächtigt werden soll.)

(Frage, ob von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden soll.)

Im Außenverhältnis wird eine entsprechende Generalvollmacht regelmäßig unbeschränkt erteilt, - im Innenverhältnis wird sie häufig eingeschränkt auf den Fall der eigenen rechtlichen Handlungsunfähigkeit.

Die Erteilung einer entsprechenden Generalvollmacht setzt ein großes Vertrauen voraus, - wenn ein solches besteht, sollte man eine entsprechende Vollmacht aber erteilen.

Form: notariell, wenn – was häufig der Fall ist – auch zu Geschäften betr. Immobilien bevollmächtigt werden soll.

### 2.)

#### **Vollmacht in persönlichen Sachen (Gesundheitsangelegenheiten) = Vorsorgevollmacht im engeren Sinne:**

Die einzelnen Maßnahmen, zu denen bevollmächtigt wird, müssen ganz konkret benannt werden (Rechtsgedanke des § 1904 Abs. 2 S. 2 BGB).

- Einschränkung im Innenverhältnis hier praktisch nicht erforderlich.

- Problem mehrerer Bevollmächtigter (z.B. Ehegatte und Kinder).

### 3.)

#### **Patientenverfügung:**

Sagt dem Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht in persönlichen Sachen, wann mit der Behandlung aufgehört werden soll, man den Vollmachtgeber also sterben lassen soll.

Erlaubt: passive Sterbehilfe = Abbrechen einer Behandlung oder nicht beginnen mit ihr bei einem Todkranken, dessen Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf angenommen hat und dessen Tod in Kürze eintreten wird.

Erlaubt: indirekte Sterbehilfe = Verabreichung einer Bewusstseins dämpfenden Medikation, die als unbeabsichtigte aber unvermeidliche Nebenfolge den Todes eintritt beschleunigt.

Verboten: aktive Sterbehilfe = Handanlegen = jedes aktive Tun zur gezielten Lebensverkürzung.

Fünf Fallgruppen der Nichtbehandlung/des Behandlungsabbruchs:

- Sterbevorgang hat eingesetzt,
- tödliche Krankheit, Tod steht aber noch nicht unmittelbar bevor, Weiterbehandlung würde aber nur das Leiden sinnlos verlängern und ist medizinisch nicht indiziert,
- schwere Gehirnschädigung, die unwiderruflich die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und in irgendeiner Weise zu kommunizieren ausschließt (= Koma-fälle),
- schwere Demenz,
- ähnliche Fälle, in denen eine Weiterbehandlung medizinisch sinnlos ist.

Je nach weltanschaulicher/religiöser Einstellung kann/muß man einzelne Fallgruppen entfallen lassen.

### 4.)

#### **Form:**

- Lediglich Schriftform vorgeschrieben (§ 1901a Abs.1 S.1 BGB), trotzdem notarielle Form empfehlenswert (Beweissicherung, richtige Formulierung und Registrierung bei der BNotK).
- Geschmacksfrage, ob eine oder zwei Urkunden.

**5.)**

**Kosten:**

Vermögensvollmacht: Vermögen 500.000,00 € (netto)	535,00 €
Vermögen 100.000,00 € (netto)	165,00 €

Vorsorgevollmacht in persönlichen Sachen mit Patientenverfügung	
netto	75,00 €
Auslagen	8,00 €
MwSt	<u>15,77 €</u>
Summe	<u><b>98,77 €</b></u>

Es handelt sich um ein Fallbeispiel ohne Handlungsempfehlung, dass keine individuelle Beratung darstellt.

**Kontakt:**

Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Hanns-Christian Heyn  
Telefon: 0201 72 48 120  
Telefax: 0201 72 48 167  
c.heyn@ohletz.eu